

## BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;  
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;  
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;  
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;  
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

## BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht.  
E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer.  
E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

## Editorial:

### Sich auf die Zukunft vorbereiten ...

**Ist-Versteuerer – an der Rechnungsangabe werdet Ihr sie erkennen:** Bei der Ist-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuer beim **leistenden Unternehmer** erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem er die Entgelte vereinnahmt hat. Der **Leistungsempfänger** hat demgegenüber den Vorsteuerabzug bereits dann geltend zu machen, wenn die Leistung erbracht worden ist und ihm eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. So sieht es das geltende Umsatzsteuerrecht vor. **Ab 2028** ändert sich das Spiel beim Vorsteuerabzug jedoch grundlegend. Eingeführt wird eine **Gleichzeitigkeit von Steuerschuld** des leistenden Unternehmers und **Vorsteuerabzugsrecht** des Leistungsempfängers. Das heißt: Der Vorsteuerabzug aus einer Leistung ist erst dann zulässig, wenn die Zahlung erfolgt ist. Damit der Leistungsempfänger erkennen kann, dass der leistende Unternehmer der Ist-Versteuerung unterliegt, hat Letzterer folgenden **Hinweis auf der Rechnung** anzubringen: „Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG)“. Das klingt zunächst nach einer abwicklungstechnischen Vereinfachung. Doch „der Schein trügt“, wie die Praxishinweise von BC-Schriftleiterin *Dr. Heller* (in dieser Ausgabe BC 2026, 263 ff.) deutlich machen. Sie empfiehlt Leistungsempfängern, ab 2028 **zahlungsbezogene Vorsteuerkonten einzurichten**, um einen verfrühten Vorsteuerabzug zu vermeiden. Damit kommt eine neue Überwachungsaufgabe auf das Rechnungswesen zu. Künftig ist nicht mehr allein entscheidend, ob eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und die Leistung erbracht wurde, sondern zusätzlich, ob der leistende Unternehmer Soll- oder Ist-Versteuerer ist. Systeme und Geschäftsprozesse sind daher frühzeitig anzupassen. Die BC-Schriftleiterin zeigt auch schrittweise auf, wie in der Übergangsphase von der bisherigen Regelung Ende 2027 auf die Neuregelung ab Anfang 2028 vorzugehen ist. Die Zeit zur Vorbereitung läuft – nutzen Sie sie!

**Depotsparen für die Altersvorsorge:** Die Riester-Rente weist aufgrund niedriger Renditen und hoher Produkt- und Vertriebskosten erhebliche Defizite auf. Gemäß dem Sprichwort „Das Kapital ist scharf auf Nullen“ werden deshalb ab 2027 Altersvorsorgedepots eingeführt. Mit vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zertifizierten Aktien, Fonds und ETFs besteht die Möglichkeit, für das Alter vorzusorgen. Die **Kosten** solcher **Finanzprodukte** sollen auf 1 % gedeckelt werden. Die steuerliche Förderung mit **beitragsfreier Ansparphase** und **nachgelagerter Besteuerung** bleibt erhalten, allerdings wird die Auszahlungsphase flexibilisiert. Bestehende Riester-Verträge können unter bestimmten Voraussetzungen in das neue System überführt werden. Da bei einem solchen Wechsel für gewöhnlich Kosten anfallen, sollte die Rentabilität sorgfältig geprüft werden. Die steuerlichen Details erläutert Steuerexperte *Plenker* wie gewohnt klar strukturiert und praxisnah mit Beispielen (BC 2026, 270 ff.).

Außerdem wird in diesem Heft (BC 2026, 274 ff.) die neue **Wertschöpfungskettenobergrenze zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als Schutzschirm für KMU** vorgestellt. Geregelt wird sie im neuen europäischen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (kurz: VS). Was damit verhindert werden soll und welche Regulierungslücke damit einhergeht, erörtern *Univ.-Prof. Stefan Müller, Dr. Lina Warnke* und *Benedict Baus*.

*Ernst Maier-Siegert*, BC-Redaktion